

# Bekanntmachung und Verfügung

**der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach als Straßen- und Bestandsverzeichnis führende Behörde des Marktes Schwarzach über die Widmung einer Ortsstraße gemäß Art. 6 BayStrWG (Gemeinderatsbeschluss vom 19.04.2023)**

Der Marktgemeinderat Schwarzach hat in der Sitzung am 19.04.2023 die Widmung der neuen Erschließungsstraße im Baugebiet „Lindforst-Kreuzstraße“ zur Ortsstraße „Kreuzstraße“ beschlossen.

- Lage: Fl.St.Nr. 301/15 der Gemarkung Schwarzach
- Länge: 0,191 km
- Beginn: Fl.St.Nr. 301/13 (Zwischen Fl.St.Nrn. 301 und 301/10)
- Ende: Fl.St.Nr. 301/13 (Zwischen Fl.St.Nrn. 301/14 und 301/9)

Eigentümer und Träger der Straßenbaulast ist der Markt Schwarzach.

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

Die begründenden Unterlagen können mit Lageplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Zimmer Nr. 5, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (den Markt Schwarzach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

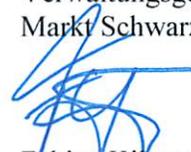
## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

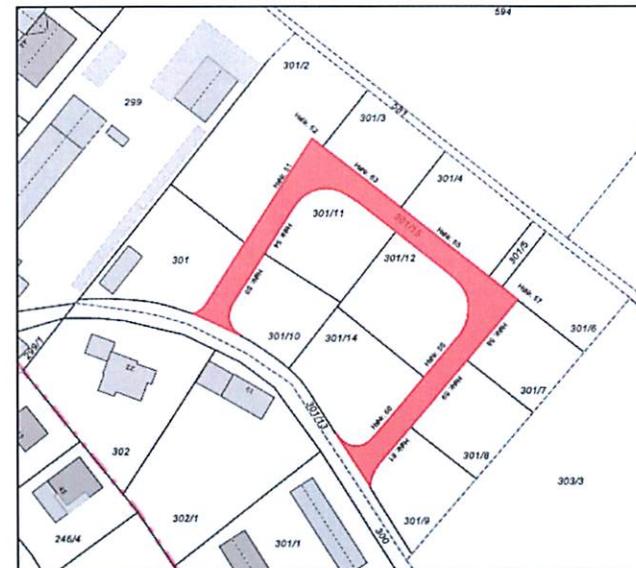
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schwarzach, den 27.04.2023

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach  
Markt Schwarzach

  
Fabian Kilger  
Bauverwaltung



ausgehängt am: 02.05.2023  
abgenommen am: 23.06.2023